

Ordnung Reparaturfonds für Großgeräte, die von einer Arbeitsgruppe (Hauptnutzerin) betrieben und überwiegend genutzt werden

Nach Beratung in der UK vom 22.3.2019 und gemäß Präsidiumsbeschluss vom 14.01.2020

Jede Professur, die ein Großgerät als Hauptnutzerin betreibt, hat die Möglichkeit, aus ihren Mitteln Gelder für die Reparatur des von ihr betriebenen und genutzten Großgeräts einem zentralen Reparaturfonds zuzuweisen und bei Bedarf abzurufen und in begründeten Fällen zu leihen (vgl. II, 2).

Ein solches Vorgehen hat – neben der verlässlichen Verfügbarkeit angesparter Mittel für Reparaturen - zwei Konsequenzen:

- ⇒ Mittel für Reparaturen werden durch die Professuren nicht mehr wie bisher in den Fachbereichen angespart, so dass die Liquiditätsreste der Fachbereiche sinken und damit gleichzeitig der ungerechtfertigte Anschein hoher finanzieller Spielräume in den Fachbereichen vermieden wird.
- ⇒ Die Bündelung der angesparten Mittel in einem zentralen Fonds wird dazu führen, dass in dem Fonds grundsätzlich permanent mehr Mittel abrufbar sind als tatsächlich abgerufen werden. Diese Mittel können ggf. als Liquiditätspuffer für andere Ausgaben verwendet werden. Falls ein ungewöhnlich hoher Mittelabruf aus dem Reparaturfonds auftritt, werden die notwendigen Mittel erforderlichenfalls aus der zentralen Reserve bereitgestellt.

I. Das Einzahlen von Mitteln in den zentralen Reparaturfonds

1. Professuren, die in den Reparaturfonds einzahlen möchten, vereinbaren mit dem zuständigen Dekanat oder der zuständigen Leitung eines wissenschaftlichen Zentrums die jeweilige Obergrenze für die Ansparsumme. Diese vereinbarte Obergrenze wird vom Dekanat dem Dezernat V (Frau Regina Kappel, kappel@verwaltung.uni-marburg.de) mitgeteilt.
2. Sinnvolle Kriterien für die obere Anspargrenze können z.B. sein:
 - Ein festgelegter Prozentsatz des Gerätewerts oder
 - Nachvollziehbare und dokumentierte Erfahrungswerte für den jeweiligen Gerätetyp in Hinblick auf Reparaturen.

3. Die betreffende Professur oder die Wirtschaftsverwaltung melden – falls möglich jährlich - die jeweils zur Verfügung stehende anzusparende Teilsumme an das Dezernat V (Frau Kappel, E-Mail wie oben). Die Wirtschaftsverwaltung und das Dezernat V verringern das Budget der Kostenstelle der Professur und erhöhen das Budget des Reparaturfonds jeweils um diesen Betrag und informieren die Professur um den neuen, aktuellen angesparten Betrag der Professur innerhalb des Reparaturfonds.

II. Das Auszahlen von Mitteln aus dem Reparaturfonds

1. Im Reparaturfall eines Großgeräts wickeln die Fachbereiche die Reparatur rechnungstechnisch ab und fordern dann beim Dezernat V, unter Hinweis auf die jeweilige Reparatur, die entsprechende Rückerstattung aus dem zentralen Reparaturfonds.
2. Sollten die angesparten Mittel zum Begleichen der Reparaturrechnung nicht ausreichen, muss der fehlende Betrag in der Regel aus der Kostenstelle der gerätebetreibenden Organisationseinheit finanziert werden. In begründeten Fällen können die Gerätebetreibenden bei der Hochschulleitung einen „Kredit“ aus dem zentralen Reparaturfonds beantragen. Zu diesem Zweck müssen sie schriftlich darlegen, aus welchen besonderen Gründen die Finanzierung aus eigenen Mittel aktuell nicht möglich ist und bis wann und aus welchen Quellen der „Kredit“ zurückgezahlt werden kann. Das Dezernat I (Frau Overath, petra.overath@verwaltung.uni-marburg.de) prüft mit dem Dezernat V und dem Kanzler, ggf. in Rücksprache mit dem Dekanat, den Antrag und entscheidet zeitnah über die Gewährung und ggf. Modalitäten der Gewährung des Kredits.

III. Mittelverbleib nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst

Solange das Gerät in Betrieb ist, stehen die angesparten Mittel einer Nachfolgerin/einem Nachfolger bzw. einem/einer zukünftigen Betreiber/in für entsprechende Reparaturen zur Verfügung. Bei einer Ersatzbeschaffung können die angesparten Mittel übernommen bzw. für die Ersatzbeschaffung verwendet werden. Falls entschieden wird, dass ein defektes Gerät nicht mehr repariert und auch nicht ersetzt werden soll, werden die Mittel der Arbeitsgruppe vorzugsweise für andere Gerätebeschaffungen oder –reparaturen zur Verfügung gestellt.

* Die Definition von „Großgerät“ folgt den jeweils aktuellen Regelungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft.